

## Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Rechtswissenschaft vom 15. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**  
Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet das Fach Rechtswissenschaft als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**  
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**  
Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**  
Das Nebenfach Rechtswissenschaft muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Rechtswissenschaft als Kernfach (§§ 6-10 BPO)**  
- entfällt -
6. **Studium des Faches Rechtswissenschaft als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)**

### 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 S. 1 BPO)

Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Methoden/Grundlagen <sup>1</sup>	7	4	1/2	(1) <sup>2</sup>	(1) <sup>2</sup>	
Strafrecht I	11	8	1/2	1		
Privatrecht I	12	9	3/4	1		
Öffentliches Recht I	9	6	4	1		
Summe	39	27		4 (3)	(1)	

<sup>1</sup> Beinhaltet auch Schlüsselqualifikationen.

<sup>2</sup> Diese Einzelleistung kann je nach Veranstaltung benotet oder lediglich mit „bestanden“ bewertet werden. Bei einer nicht benoteten Einzelleistung bleibt das Modul bei der Berechnung der Gesamtnote für den Studiengang unberücksichtigt.

### 6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 S.1 BPO)

#### 6.2.1 Profil "Industrie-Management"

Module <sup>1</sup>	LP <sup>2</sup>	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen <sup>2</sup>		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Privatrecht II <sup>3</sup>	(12)	8	5/6	(1)		Privatrecht I
Arbeitsrecht	(9)	6	5/6	(1)		Privatrecht I
Handels- und Gesellschaftsrecht <sup>4</sup>	(9)	6	5/6	(1)		Privatrecht I
Steuerrecht <sup>4</sup>	(9)	6	5/6	(1)		Privatrecht I
Summe	21	12/14		2		

<sup>1</sup> Für ein erfolgreiches Studium im Profilbereich müssen zwei Module erfolgreich absolviert und mindestens 21 Leistungspunkte erworben werden. Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, muss die zum jeweiligen Modul genannte Mindestleistungspunktzahl erreicht und jeweils mindestens eine Einzelleistung erbracht werden. Weitere erforderliche Leistungspunkte werden durch Einzelleistungen in thematisch anderen Veranstaltungen der bereits gewählten Module erbracht. Weitere Einzelheiten sind in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>2</sup> Mindestangabe.

<sup>3</sup> Um dieses Modul erfolgreich zu absolvieren, müssen Arbeitsgemeinschaften in allen dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls besucht werden.

<sup>4</sup> Die Module Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht können nicht miteinander kombiniert werden.

### 6.2.2 Profil "Organisationen, Verbände"

Module <sup>1</sup>	LP <sup>2</sup>	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen <sup>2</sup>		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Öffentliches Recht II <sup>3</sup>	(12)	7	5/6	(1)		Öffentliches Recht I
Europa	(12)	8	5/6	(1)		Privatrecht I Öffentliches Recht I
Umwelt	(9)	6	5/6	(1)		Öffentliches Recht I Strafrecht I
Arbeitsrecht	(9)	6	5/6	(1)		Privatrecht I
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>12/15</b>		<b>2</b>		

<sup>1</sup> Für ein erfolgreiches Studium im Profildbereich müssen zwei Module erfolgreich absolviert und mindestens 21 Leistungspunkte erworben werden. Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, muss die zum jeweiligen Modul genannte Mindestleistungspunktzahl erreicht und jeweils mindestens eine Einzelleistung erbracht werden. Weitere erforderliche Leistungspunkte werden durch Einzelleistungen in thematisch anderen Veranstaltungen der bereits gewählten Module erbracht. Weitere Einzelheiten sind in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

<sup>2</sup> Mindestangabe

<sup>3</sup> Um dieses Modul erfolgreich zu absolvieren, müssen Arbeitsgemeinschaften in allen dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls besucht werden.

### 6.2.3 Profil "Soziale und pädagogische Berufsfelder"

Module <sup>1</sup>	LP <sup>2</sup>	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung <sup>2</sup>		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Strafrecht II <sup>3</sup>	(12)	8	5/6	(1)		Strafrecht I
Geschichte	(9)	6	5/6	(1)		Methoden und Grundlagen
Familien- und Erbrecht	(12)	8	5/6	(1)		Privatrecht I
Arbeitsrecht	(9)	6	5/6	(1)		Privatrecht I
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>12/16</b>		<b>2</b>		

<sup>1</sup> Für ein erfolgreiches Studium im Profildbereich müssen zwei Module erfolgreich absolviert und mindestens 21 Leistungspunkte erworben werden. Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, muss die zum jeweiligen Modul genannte Mindestleistungspunktzahl erreicht und jeweils mindestens eine Einzelleistung erbracht werden. Weitere erforderliche Leistungspunkte werden durch Einzelleistungen in thematisch anderen Veranstaltungen der bereits gewählten Module erbracht. Weitere Einzelheiten sind in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

<sup>2</sup> Mindestangabe.

<sup>3</sup> Um dieses Modul erfolgreich zu absolvieren, müssen Arbeitsgemeinschaften in allen dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls besucht werden.

### 6.2.4 Frei wählbare Kombinationen

Sagt der oder dem Studierenden keines der empfohlenen Profile zu, so können zwei Module aus dem gesamten Profildbereich frei gewählt werden. Insgesamt müssen so mindestens 21 Leistungspunkte erworben und je Modul mindestens eine benotete Einzelleistung erbracht werden. Die Anforderungen ergeben sich aus den Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 und Ziffer 7.

**7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)**

- (1) Leistungspunkte werden im Nebenfach Rechtswissenschaft durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von nicht weniger als 120 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten Dauer,
  - Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 30 Seiten, die für eine Dauer von mindestens 4 und höchstens 8 Wochen ausgegeben werden und für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als 4 Wochen ausgelegt sein sollen,
  - Referate mit einer Dauer von 10 bis 45 Minuten, nach Wahl der Veranstalterin oder des Veranstalters

zusätzlich verbunden mit einem Thesenpapier von 1 bis 5 Seiten,

- Seminararbeiten bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 50 Seiten und einem mündlich gehaltenen Referat mit einer Dauer von 10 bis 45 Minuten,
  - Mündliche Einzelleistungen mit einer Dauer von 10 bis 45 Minuten.
- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Eine erfolgreiche Einzelleistung wird in der fachlichen Basis mit 2 LP, im Profildbereich mit 3 LP angerechnet.
- (5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.
- (6) Benotete Einzelleistungen werden mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung = 16 - 18 Punkte
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 - 15 Punkte
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 - 12 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 - 9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 - 6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 - 3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

(7) Für das Bachelor- Nebenfach Rechtswissenschaft gilt folgende Umrechnungstabelle für die Noten gemäß § 13 Abs. 1 BPO:

18, 17	Punkte:	Note 1,0
16	Punkte:	Note 1,3
15, 14	Punkte:	Note 1,7
13	Punkte:	Note 2,0
12, 11	Punkte:	Note 2,3
10	Punkte:	Note 2,7
9, 8	Punkte:	Note 3,0
7	Punkte:	Note 3,3
6, 5	Punkte:	Note 3,7
4	Punkte:	Note 4,0
3, 2, 1	Punkte:	nicht bestanden.

**8. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. Juli 2003.

Bielefeld, den 15. August 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy